



EINWOHNERGEMEINDE
BURGISTEIN

Behörden- und Personalreglement

Totalrevision 2011

Vom 20. Juni 2011

I. Rechtsverhältnis

- 1. Geltungsbereich** **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für alle Behördenmitglieder, die Funktionäre sowie für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 2. Behörden**
- 2.1. Ehrenamt **Art. 3** Die Behördenmitglieder erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Das Ehrenamt ist primär nicht auf Entgelt ausgerichtet.
- 2.2. Amtsdauer **Art. 4** Die Amtsdauer richtet sich nach Art. 18 Abs. 2, Art. 19 sowie Art. 31 Abs.3 Gemeindeordnung
- 2.3. Strategische Ebene **Art. 5** Die Behörden nehmen primär Aufgaben auf der strategischen Ebene wahr.
- 3. Personal**
- 3.1. Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 7** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Burgstein wird grundsätzlich öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- ³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 3.2. Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat kann Aushilfspersonal und Funktionäre privatrechtlich anstellen.
- ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

- 3.3. Kündigungs-
fristen **Art. 9** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.
- 3.4. Operative
Ebene **Art. 10** Das Personal nimmt primär Aufgaben auf der operativen Ebene wahr.

II. Entschädigungen / Lohnsystem

4. Entschädigungen **Art. 11** Die Behördenmitglieder erhalten jährlich eine Entschädigung aufgrund der besuchten Anzahl Sitzungen, der speziell geleisteten Stunden oder mittels einer Pauschale.
- 4.1. Gemeinderat **Art. 12** Die Entschädigungen des Gemeinderates sind im Anhang geregelt.
- 4.2. Kommissionen /
Ausschüsse **Art. 13** Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen der Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie der Ausschüsse in den Ausführungsbestimmungen.
5. Besoldungen **Art. 14** Das Personal erhält den Lohn periodisch ausbezahlt.
- 5.1. Gehaltsklasse **Art. 15** ¹ Als Basis des Lohnsystems dient die jeweilige Gehaltsklassentabelle für das entsprechende Jahr des Kantonspersonals
- ² Der Gemeinderat ordnet jede Stelle einer Gehaltsklasse zu.
- 5.2. Aufstieg **Art. 16** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung, von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

- 5.3. Rückstufung **Art. 17** ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden.
- ² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.
- 5.4. Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 18** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einer einmaligen Prämie belohnen.
- 5.5. Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde **Art. 19** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.
- 5.6. Leistungsbeurteilung **Art. 20** Für das hauptamtliche Personal wird periodisch ein Mitarbeitergespräch beziehungsweise ein Beurteilungsgespräch durchgeführt.
- 5.7. Arbeitsplatzbewertung **Art. 21** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, oder mindestens alle 10 Jahre einmal, lässt der Gemeinderat die Stellen des hauptamtlichen Personals neu bewerten.

III. Besondere Bestimmungen

6. Betriebsorganisation
- 6.1. Organigramm **Art. 22** Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse und Zuständigkeiten in einem Organigramm dar.
- 6.2. Funktionsdiagramm **Art. 23** Der Gemeinderat ordnet die einzelnen Aufgaben den beteiligten Stellen bzw. Behörden sowie die entsprechenden Kompetenzen in einem Funktionsdiagramm zu.

7. Mutationen
- 7.1. Behörden **Art. 24** ¹ Die Wahl der Behördenmitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung und nach dem Reglement über die Urnenwahlen.
- 7.2. Personal **Art. 25** ¹ Die Gemeinde schreibt freie Stellen ab einem Beschäftigungsgrad von 50% öffentlich aus.
- ² Der Gemeinderat wählt das Personal.
8. Versicherung
- 8.1. Unfallversicherung **Art. 26** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungs-gesetz (UVG).
- 8.2. Taggeldversicherung **Art. 27** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
- 8.3. Pensionskasse **Art. 28** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
9. Verschiedenes
- 9.1. Ausführungsbestimmungen **Art. 29** Der Gemeinderat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement zu erlassen.
- 9.2. Details **Art. 30** Der Gemeinderat regelt die notwendigen Einzelheiten wie z.B. die Spesen, Definition der operativen und strategischen Ebene, Aufgaben, Einstufungen Gehaltsklasse, Entschädigungen, finanzielle Befugnisse, Versicherungen, Besonderes in den Ausführungsbestimmungen .

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Dieses Reglement mit dem Anhang tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 14. Dezember 1996 sowie die Besoldungs-Ordnung vom 1. November 1991 auf.

G e n e h m i g u n g

Das Personalreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni .2011 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident Der Sekretär

Beat Wyss Anton Wenger

A u f l a g e z e u g n i s

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement 30 Tage vom 16. Mai 2011 bis 20. Juni 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung hat niemand Einsprache eingereicht.

Burgistein, 22. Juli 2011

Der Gemeindeverwalter

Anton Wenger

ANHANG I

Entschädigungen Gemeinderat

Jahresentschädigungen

▪ Präsidentin / Präsident	Fr.	8'000.00
▪ Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr.	800.00
▪ Gemeinderatsmitglied	Fr.	400.00

Tag- und Sitzungsgelder (ordentliche Sitzungen)

▪ Sitzung (bis zu 3 Stunden)	Fr.	75.00
▪ Sitzung (mehr als 3 Stunden)	Fr.	90.00
▪ Halbtagesitzungen	Fr.	90.00
▪ Ganztagesitzungen	Fr.	165.00

Teilnahme an auswärtigen Sitzungen / Versammlungen und Entschädigung übrige Tätigkeit

▪ Stundenentschädigung pro Stunde (bis zu 3 Stunden)	Fr.	25.00
▪ Halbtagesentschädigung pauschal (3 bis 7 Stunden)	Fr.	75.00
▪ Ganztagesentschädigung pauschal (ab 7 Stunden)	Fr.	150.00

Ist auf dem Rapport betreffend Sitzungs- oder Versammlungsteilnahme keine Zeitangabe ersichtlich, werden pro Sitzung / Anlass pauschal Fr. 25.00 ausbezahlt.